**M5 – Auszüge aus: Wilhelm Thilo (Hg.): Strafgesetzbuch für das Großherzogtum Baden mit den Motiven der Regierung und den Resultaten der Ständeversammlungen im Zusammenhang dargestellt. Karlsruhe, 1845.**

**M5a – Wer ist ein Untertan?**

Der Untertan wird durch den Schulunterricht, durch unsere politischen Institutionen, durch die Presse u. dgl. weit genug herangebildet, um einzusehen, welche Wohltaten er dem Staate verdankt, um einzusehen, dass er dagegen der Obrigkeit Gehorsam und Vertrauen schuldig ist; [...] umso unverzeihlicher ist es, wenn er [...] wie ein losgelassener Sklave, die Obrigkeit verachtet, ihrer Wirksamkeit mit Gewalt entgegentritt, oder durch Aufhetzen und andere Umtriebe das Vertrauen auf die Regierung schwächt. [...] Eine lückenhafte und zu gelinde Gesetzgebung würde nur die Kraft und das Ansehen der Regierung schwächen, und die persönliche Freiheit des Bürgers mehr oder weniger der ungezügelten Gewalt des schlechteren Teils im Volke, oder derjenigen überantworten, welche sich letzterem in böser Absicht beigesellen, um ihn nach ihrem Gefallen zu lenken.[[1]](#footnote-1)

**M5b – Was ist „Hochverrat“?**

*Das badische Strafgesetzbuch von 1845, das 1851 endgültig in Kraft tritt, kennt als politische Vergehen beispielsweise die Tatbestände*

*„Herabwürdigung der Religion“*

*„Hochverrat“ (§§ 586-596)*

*„Landesverrat“ (§§ 597-605)*

*„Majestätsbeleidigung“ (§§ 606-614)*

*„Widersetzlichkeit, öffentliche Gewalttätigkeit und Aufruhr“ (§§ 615-631) [[2]](#footnote-2)*

*Das Strafmaß, das für den Tatbestand „Widersetzlichkeit, öffentliche Gewalttätigkeit und Aufruhr“ gilt, beträgt in der Regel „nicht unter 4 Monaten“ und „bis zu zwei Jahren“. Auf Hochverrat steht im Regelfall die Todesstrafe oder, sofern vereitelt, „lebenslängliches Zuchthaus“ bzw. „zeitliches Zuchthaus nicht unter zehn Jahren“. Wer „Vorbereitungshandlungen zu hochverräterischem Zwecke“ unternimmt, wird mit „Kreisgefängnis nicht unter 3 Monaten oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren bestraft“ (§ 594). Die juristische Begründung verfasst dazu der großherzoglich badische Hofgerichtsdirektor Wilhelm Thilo in seinem Kommentar zum Strafgesetzbuch:*

Hier soll, gegen die allgemeine Regel [...], den öffentlichen Redner oder den Verfasser einer öffentlich verbreiteten Schrift im angeführten Sinne, welche ohne Erfolg geblieben, die ausgedrückte Strafe treffen, und zwar ohne Rücksicht auf einen freiwilligen Widerruf. [Ein Widerruf] würde ihres Erfolges regelmäßig in den Fällen verfehlen, wo durch Rede oder Schrift die Anreizung zu Verbrechen auf eine größere, ungemessene Volksmenge versucht wird, die, einmal durch Leidenschaft entflammt, dem begütigenden Einfluss des Aufwieglers nicht weiter Gehör leiht. Übrigens wurde hier auch die ganz eigentümliche Natur der Staatsverbrechen in Beachtung gezogen, da zu denselben nicht immer niedrige Triebfedern, sondern häufig irre geleiteter Eifer für trügerische Beglückungspläne oder Schwärmerei hinreißen [...]. Gegenstand dieses Verbrechens können nur sein, intellektuelle Mittel von unzweifelhaft aufrührerischer Beschaffenheit, und nach einem die Ruhe des Staates wahrhaft bedrohenden Gebrauche. Darunter versteht der Paragraph also öffentlich gehaltene Reden oder bereits wirklich an das allgemeine Publikum verteilte Druckschriften, welche zu den [...] vorgesehenen Unternehmungen auffordern.[[3]](#footnote-3)

**M5c – Was sind „Andere Umtriebe“, mit denen „das Vertrauen auf die Regierung“ geschwächt wird? Ein Beispiel aus dem Strafgesetzbuch (§631):**

*Dieser Paragraph 631 des Strafgesetzbuches würdigt umfassend die historische Bedeutung von emotional aufgeladenen Gerüchten als politisches Dynamit in „kritischen Zeitverhältnissen“.*

Wer in öffentlich verbreiteten Schriften, oder in öffentlichen Reden an eine versammelte Menge, durch Erdichtung von Tatsachen, welche, ihre Wahrheit vorausgesetzt, Hass oder Verachtung gegen die Regierung erregen würden, oder durch tatsächliche Entstellung wahrer Tatsachen in einer Weise, dass sie eben dadurch Hass oder Verachtung zu erregen geeignet wären, die Regierung herabzuwürdigen sucht, oder wer in gleicher Absicht Schriften, welche erdichtete oder entstellte Tatsachen der bezeichneten Art enthalten, unter das Volk verbreitet, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. In Bezug auf die Frage, unter welchen Voraussetzungen auch die Buchhändler wegen des Absatzes von Druckschriften im Wege des Buchhandels als Verbreiter verantwortlich seien, verbleibt es in allen Fällen bei der Bestimmung des §26 des Pressegesetzes vom 28. Dezember 1831, und ebenso bleiben hinsichtlich der Herausgeber, Verleger und Drucker, sowie hinsichtlich der Redakteure von Zeitungen und Zeitschriften die Bestimmungen des Pressegesetzes maßgebend.[[4]](#footnote-4)

[…] Dieser [...] Paragraph beruht auf der Erwägung, dass die Verbreitung gehässiger Gerüchte über die Regierung und Entstellung ihrer Handlungen das Vertrauen und den Frieden des Volkes stören, und die Wirksamkeit der Regierung selbst hemmen. Dies ist daher ein sehr schädliches Unternehmen, und geht in der Regel von unzufriedenen, mit sich und der Welt zerfallenen Menschen aus, die in dem eigenen Gemüte kein Gegengewicht gegen ihre üble Tendenz finden, und solches daher in der hier angedrohten Strafe erhalten müssen. In kritischen Zeitverhältnissen können unheimliche Gerüchte dieser Art dem Staate selbst verderblich werden. Die Erfahrung anderer Länder hat gelehrt, dass in der Zeit, welche großen Katastrophen vorangeht, auf diese Weise die öffentliche Meinung irre geführt, die unterste Volksklasse aufgeregt, und zu Gewaltstreichen gegen den bessern und wohlhabenderen Teil des Volkes abgerichtet wird; die Aufwiegler selbst leiten so lange wie möglich den Gang in ihrem Interesse und können dabei im Verborgenen bleiben, sie bedürfen nicht einmal dieser Art von Mut, die sonst zu dem gemeinen Verbrechen nötig ist; es ist daher unerlässlich, dass das Gesetz die Mittel an die Hand gibt, so großen Übeln im Werden entgegen zu treten.[[5]](#footnote-5)

1. *Thilo* Strafgesetzbuch 472. [↑](#footnote-ref-1)
2. *Thilo* Strafgesetzbuch 451-487. [↑](#footnote-ref-2)
3. *Thilo* Strafgesetzbuch 460. Gegen eine zu weitgefasste Bedeutung des Tatbestandes s. *Karl Joseph Mittermaiers* Artikel ‘Hochverrat’ für das *Staatslexikon*. [↑](#footnote-ref-3)
4. *Thilo* Strafgesetzbuch 485. [↑](#footnote-ref-4)
5. *Thilo* Strafgesetzbuch 486. [↑](#footnote-ref-5)